

Die Universität Hohenheim erforscht das Glücksspiel



Die Forschungsstelle Glücksspiel informiert...

(Prof. Siegbert Alber, Generalanwalt am EuGH a. D. und Mitglied der Wissenschaftlichen Leitung der Forschungsstelle Glücksspiel)

Anmerkungen zum Urteil Zeturf

Am 30. Juni 2011 hat der Gerichtshof sein (22-seitiges) Urteil (mit 84 Randnrn.) in der (französischen) Rechtssache C-212/08 (Zeturf / Premier ministre) verkündet. Das Urteil erging ohne Schlussanträge.

Im Zusammenhang mit einer Ausschließlichkeitsregelung für Pferdewetten ging es vor allem um drei Rechtfertigungsgründe für das Monopol, das zum einen zur Bekämpfung der Spielsucht, zum anderen gegen betrügerische und kriminelle Aktivitäten sowie drittens als ein Beitrag zur Entwicklung des ländlichen Raums für notwendig erachtet worden war. Es ging zugleich wie in den Fällen Markus Stoß und Carmen Media um die kohärente und systematische Verfolgung der Rechtfertigungsziele. Zugleich war der Vertrieb der Pferdewetten über das Internet mit denen über traditionelle Kanäle zu vergleichen.

1. Sachverhalt

Zeturf verfügt über eine maltesische Zulassung für Glücksspiele. Sie bietet auf ihrer Website u. a. Wetten auf französische Pferderennen an. Sie beantragte 2005 bei der französischen Regierung die Aufhebung einer Bestimmung, mit der dem Pari Mutuel Urbain (PMU) ein Monopol für die Verwaltung und Veranstaltung von Pferdewetten außerhalb von Rennplätzen übertragen worden war. Die stillschweigende Ablehnung dieses Antrags durch Nichtbeantwortung wurde von Zeturf vor dem Conseil d'État angefochten (Randnr. 26-28), der dem Gerichtshof in der Randnr. 34 die nachfolgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorlegte.

2. Rechtlicher Rahmen

Die Rs. betraf die Auslegung von Art. 49 EG. Was das nationale Recht anbelangt, so ging es fallbezogen noch um das „alte“ französische Recht mit seiner strengen Reglementierung der Sportwetten. Einschlägig waren das Gesetz zur Regelung zur Genehmigung und des Betriebs

von Pferderennen, ein Dekret betreffend Pferderennvereine und ein Erlass über Totalisatorwetten. Gemäß diesen Rechtsakten galt für Pferdewetten ein grundsätzliches Verbot. Nur bestimmten (Pferde-) Rennvereinen war die Veranstaltung von Pferdewetten erlaubt. Diesen Rennvereinen war aufgegeben, zur Verwaltung der Wetten einen wirtschaftlichen Interessenverband zu gründen. Dies erfolgte in der Errichtung des Groupement d'intérêt économique Pari Mutuel Urbain (i. F. PMU). Dem PMU war ein Monopol für die Annahme von Wetten außerhalb von Rennplätzen zugestanden worden. Diese Erlaubnis ermöglichte dem PMU zudem den Abschluss von Wetten über das Internet (Rnrn. 14-17).

Was die Organisation des PMU anbelangt, so wird es von einem Vorstand geleitet, der aus zehn von der Versammlung ernannten Mitgliedern besteht. Von diesen zehn sind vier Vertreter des Staates, von denen zwei vom Minister für Landwirtschaft und zwei vom Haushaltsminister vorgeschlagen werden. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen vom Landwirtschaftsminister und vom Haushaltsminister bestätigt werden (Randnrn. 18 und 19).

Die Kontrolle und die Überwachung der Pferderennen und Totalisatorwetten werden von den Bediensteten der Direktion Ländlicher Raum und Forst des Landwirtschaftsministeriums, den Beamten des für Pferderennen zuständigen Polizeidienstes des Innenministeriums und den leitenden Buchprüfern der Staatskasse oder ihren Vertretern sichergestellt (Randnr. 20). Weiter wird bestimmt, dass die Regelungen über die Totalisatorwette vom Landwirtschaftsminister und vom Haushaltsminister nach Stellungnahme des Innenministers erlassen werden. (Randnr. 21) Auch die Wetten und die Veranstaltung der Pferderennen sind staatlich geregelt (Randnr. 22).

3. Vorlagefragen

Der Staatsrat, der zugleich das höchste französische Verwaltungsgericht ist, fragte den EuGH:

„1. Sind die Art. 49 und 50 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Bestimmung entgegenstehen, die für Pferdewetten außerhalb der Rennplätze eine Ausschließlichkeitsregelung zugunsten eines einzigen, nicht gewinnorientierten Wirtschaftsteilnehmers vorsieht und zwar geeignet erscheint, das Ziel der Bekämpfung von Straftaten und somit des Schutzes der öffentlichen Ordnung auf eine effizientere Weise als durch weniger einschränkende Maßnahmen zu gewährleisten, aber, um der Gefahr entgegenzuwirken und die Spieler auf das legale Angebot zu lenken, mit einer dynamischen Geschäftspolitik des Wirtschaftsteilnehmers verbunden ist, die daher das Ziel, die Gelegenheiten zum Spiel zu vermindern, nicht vollständig erreicht?

2. Ist bei Beurteilung der Frage, ob eine nationale Bestimmung wie die in Frankreich geltende, die hinsichtlich Pferdewetten außerhalb der Rennplätze eine Ausschließlichkeitsregelung zugunsten eines einzigen, nicht gewinnorientierten Wirtschaftsteilnehmers vorsieht, gegen die Art. 49 und 50 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verstößt, die Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit nur unter dem Blickwinkel der Beschränkungen der online angebotenen Pferdewetten zu beurteilen, oder ist der gesamte Sektor der Pferdewetten in die Betrachtung einzubeziehen, unabhängig von der Form, in der die Wetten den Spielern angeboten werden und ihnen zugänglich sind?“

4. Antwort des Gerichtshofs

In seinem Urteilstenor hat der EuGH für Recht erkannt

„1. Art. 49 EG ist wie folgt auszulegen:

- a) Ein Mitgliedstaat, der bestrebt ist, ein besonders hohes Niveau des Verbraucherschutzes im Glücksspielsektor zu gewährleisten, kann Grund zu der Annahme haben, dass nur die Gewährung exklusiver Rechte an eine einzige Einrichtung, die von den Behörden genau überwacht wird, ihm erlaubt, die mit diesem Sektor verbundenen Gefahren zu beherrschen und das Ziel, Anreize zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen zu vermeiden und die Spielsucht zu bekämpfen, wirksam zu verfolgen;

b) dem vorlegenden Gericht obliegt es, zu prüfen, ob

- die nationalen Behörden zu dem für das Ausgangsverfahren maßgeblichen Zeitpunkt wirklich beabsichtigten, ein solches besonders hohes Schutzniveau sicherzustellen und ob die Schaffung eines Monopols im Hinblick auf dieses angestrebte Schutzniveau tatsächlich als erforderlich angesehen werden konnte, und
- die staatlichen Kontrollen, denen die Tätigkeit der Einrichtung, der die ausschließlichen Rechte zustehen, grundsätzlich unterliegt, tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise durchgeführt und damit die Ziele verfolgt werden, die diese Einrichtung zu erfüllen hat;

c) um mit den Zielen der Bekämpfung der Kriminalität und der Verminderung der Gelegenheiten zum Spiel im Einklang zu stehen, muss eine nationale Regelung, mit der ein Monopol im Bereich der Glücksspiele geschaffen wird,

- auf der Feststellung beruhen, dass die mit dem Spielen verbundenen kriminellen und betrügerischen Tätigkeiten und die Spielsucht in dem betroffenen Mitgliedstaat ein Problem darstellen, dem durch eine Ausweitung der zugelassenen und regulierten Tätigkeiten abgeholfen werden könnte, und
- darf nur eine Werbung erlauben, die maßvoll und strikt auf das begrenzt ist, was erforderlich ist, um die Verbraucher zu den genehmigten Spielnetzwerken zu lenken.

2. Bei der Beurteilung der Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit durch ein System, das für die Veranstaltung von Pferdewetten eine Ausschließlichkeitsregelung vorsieht, haben die nationalen Gerichte sämtliche austauschbaren Vertriebskanäle für diese Wetten zu berücksichtigen, es sei denn, die Nutzung des Internets führt dazu, dass die mit dem Glücksspiel verbundenen Gefahren über diejenigen hinaus verstärkt werden, die mit den über traditionelle Kanäle vertriebenen Spielen einhergehen. Im Fall einer nationalen Regelung, die gleichermaßen für online angebotene Wetten wie für Wetten gilt, die über traditionelle Vertriebskanäle angeboten werden, ist die Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit unter dem Blickwinkel der Beeinträchtigungen zu beurteilen, die den gesamten in Rede stehenden Sektor treffen“.

5. Begründung durch den Gerichtshof

a) Zur ersten Frage – Zum Ausschließlichkeitsrecht und zur Geschäftspolitik des Monopolbetreibers

Der Gerichtshof meinte in den Randnrn. 40 ff. wie in vielen früheren Urteilen, dass es den Mitgliedstaaten grundsätzlich frei stehe, die Ziele ihrer Politik auf dem Gebiet der Glücksspiele festzulegen und gegebenenfalls das angestrebte Schutzniveau genau zu bestimmen. Ein Mitgliedstaat, der bestrebt sei, ein besonders hohes Schutzniveau zu gewährleisten, könne Grund zu der Annahme haben, dass nur die Gewährung exklusiver Rechte an eine einzige Einrichtung, die von den Behörden genau überwacht werde, es ihm erlaube, die mit dem Glücksspielsektor verbundenen Gefahren zu beherrschen und das Ziel, Anreize zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen zu vermeiden und die Spielsucht zu bekämpfen, wirksam zu verfolgen.

Mit der nationalen Regelung würden drei Ziele verfolgt, von denen die beiden wichtigsten die Bekämpfung von Betrug und Geldwäsche sowie der Schutz der Sozialordnung seien. Das dritte Ziel bestehe darin, durch die Finanzierung der Pferdebranche zur Entwicklung des ländlichen Raums beizutragen (Randnrn. 44 und 45).

Die ersten beiden dieser Ziele gehörten zu denen, die als Rechtfertigung von Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit im Bereich der Glücksspiele anerkannt seien. Das vorliegende Gericht werde jedoch zu prüfen haben, ob die nationalen Behörden zum für das Ausgangsverfahren maßgeblichen Zeitpunkt tatsächlich bestrebt gewesen seien, ein besonders hohes Schutzniveau zu gewährleisten, und ob die Einführung eines Monopols tatsächlich als erforderlich angesehen werden konnte. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass die bloße Tatsache, dass die Zulassung und die Kontrolle einer gewissen Zahl privater Betreiber sich für

die nationalen Behörden als kostspieliger erweisen könne als die Aufsicht über einen einzigen Betreiber, unerheblich sei. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergebe sich nämlich, dass verwaltungstechnische Nachteile die Beeinträchtigung einer durch das Unionsrecht gewährleisteten Grundfreiheit nicht rechtfertigen könnten (Randnrn. 46-48).

Dem vorliegenden Gericht obliege es ferner, zu prüfen, inwieweit das Vorbringen, durch den Handel mit Gewinnscheinen des PMU würden bedeutende Geldbeträge gewaschen, was nur möglich sei, weil die Wetten beim PMU anonym abgeschlossen würden, bestätigt und nachgewiesen werden könne (Randnrn. 49 und 50).

Was das dritte Ziel betreffe, sei festzustellen, dass die angeführte Entwicklung des ländlichen Raums mit der Finanzierung uneigennütziger oder im Allgemeininteresse liegender Tätigkeiten gleichgestellt werden könne. Hierzu habe der Gerichtshof wiederholt ausgeführt, dass es zwar nicht gleichgültig sei, dass Abgaben auf Einnahmen aus Glücksspielen in erheblichem Maße zur Finanzierung solcher Tätigkeiten beitragen könnten, dies jedoch nur eine erfreuliche Nebenfolge, nicht aber der eigentliche Grund der betriebenen restriktiven Politik sein könne (Randnrn. 51 und 52.)

Was die Kontrolle der Tätigkeit des PMU anbelange, so bestehe offenbar ein besonders hoher Grad an staatlicher Kontrolle über die Veranstaltung von Pferdewetten. Der Staat übe nämlich eine unmittelbare Kontrolle über die Funktionsweise des alleinigen Anbieters, die Organisation von Veranstaltungen, auf die Wetten abgeschlossen werden, die zulässigen Arten von Wetten und ihre Vertriebskanäle einschließlich des Verhältnisses von Gewinnen und Einsätzen sowie den Ablauf und die Überwachung der reglementierten Tätigkeiten aus. Das vorliegende Gericht könne daher grundsätzlich zu der Feststellung gelangen, dass die im Ausgangsverfahren fragliche Regelung geeignet sei, die Bekämpfung krimineller und betrügerischer Tätigkeiten, sowie den Schutz der Sozialordnung im Hinblick auf die Folgen des Glücksspiels für die Einzelnen und die Gesellschaft zu gewährleisten (Randnr. 56). Allerdings müsse eine so restriktive Maßnahme wie die Schaffung eines Monopols mit der Errichtung eines normativen Rahmens einhergehen, mit dem sich gewährleisten lasse, dass der Inhaber des Monopols tatsächlich in der Lage sein werde, das festgelegte Ziel mit einem Angebot, das nach Maßgabe dieses Ziels quantitativ bemessen und qualitativ ausgestaltet sei und einer strikten behördlichen Kontrolle unterliege, in kohärenter und systematischer Weise zu verfolgen (Randnr. 58). Bei allen Anbietern – auch denjenigen, die öffentliche oder karitative Einrichtungen seien – bestehe nämlich ein gewisser Interessenkonflikt zwischen der Notwendigkeit, ihre Einnahmen zu vermehren, und dem Ziel, die Gelegenheiten zum Spiel zu vermindern. Ein öffentlicher oder nicht gewinnorientierter Anbieter werde wie jeder private Anbieter versucht sein, seine Einnahmen zu maximieren und dem Ziel zuwiderzuhandeln, die Gelegenheiten zum Spiel zu vermindern. Dies gelte insbesondere dann, wenn die erzielten Einnahmen zur Verwirklichung von Zielen bestimmt seien, die als Gemeinwohlziele anerkannt seien, da der Anbieter ermächtigt werde, die aus Glücksspielen fließenden Einnahmen zu erhöhen, um diese Ziele besser erfüllen zu können. Diese Erwägungen gälten umso mehr, wenn der alleinige Anbieter ausschließliche Rechte sowohl an der Veranstaltung von Pferderennen als auch an den auf diese Rennen abgeschlossenen Wetten besitze. Dieser Anbieter befinde sich in einer günstigen Lage, um die Wetttätigkeit durch die Erhöhung der Zahl von Veranstaltungen, auf die Wetten abgeschlossen werden könnten, gegebenenfalls zu steigern (Randnrn. 59-61).

Im Hinblick auf die Verfolgung einer dynamischen Geschäftspolitik gehe aus dem Vorabentscheidungsersuchen und den abgegebenen Erklärungen hervor, dass der PMU seine Produkte – auch im Internet – intensiv und vermehrt bewerbe und die Zahl der Vertriebsstellen für Wetten und der den Spielern angebotenen Produkte erhöhe. (Die Geschlechtsbezeichnung des PMU variiert im Urteil zwischen männlich und sächlich.) Er verfolge außerdem eine Ge-

schäftsstrategie, die darauf gerichtet sei, neue Publikumskreise für die angebotenen Spiele zu gewinnen. Die Behörden eines Mitgliedstaats, soweit sie die Verbraucher dazu anreizen und ermuntern, an Glücksspielen teilzunehmen, damit der Staatskasse daraus Einnahmen zufließen, könnten sich aber im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Gelegenheiten zum Spiel zu vermindern, nicht auf die öffentliche Sozialordnung berufen, um Beeinträchtigungen der Dienstleistungsfreiheit zu rechtfertigen (Randnrn. 65 und 66).

Gleichwohl habe der Gerichtshof entschieden, dass eine Politik der kontrollierten Expansion von Glücksspieltätigkeiten mit dem Ziel in Einklang stehen könne, sie in kontrollierbare Bahnen zu lenken, indem Spielern, die verbotenen geheimen Spiel- oder Wetttätigkeiten nachgingen, ein Anreiz gegeben werde, zu erlaubten und geregelten Tätigkeiten überzugehen. Bei einem Monopol sei nämlich davon auszugehen sei, dass es vor kriminellen Elementen geschützt und darauf ausgelegt sei, die Verbraucher besser vor übermäßigen Ausgaben und vor Spielsucht zu bewahren. Zur Erreichung dieses Ziels der Lenkung in kontrollierbare Bahnen sei es erforderlich, dass die zugelassenen Veranstalter eine verlässliche und zugleich attraktive Alternative zu nicht geregelten Tätigkeit bereitstellten, was als solches das Angebot einer breiten Palette von Spielen, einen gewissen Werbeumfang und den Einsatz neuer Vertriebs-techniken mit sich bringen könne (Randnrn. 67 und 68).

Im Rahmen der Prüfung dieser Umstände habe das vorlegende Gericht insbesondere zu untersuchen, ob zum einen die mit dem Spielen verbundenen kriminellen und betrügerischen Tätigkeiten und zum anderen die Spielsucht zu der für das Ausgangsverfahren maßgeblichen Zeit in Frankreich ein Problem darstellen konnten, und ob eine Ausweitung der zugelassenen und regulierten Tätigkeiten geeignet gewesen wäre, diesem Problem abzuhelpfen. Jedenfalls müsse die vom Inhaber eines staatlichen Monopols eventuell durchgeführte Werbung maßvoll und strikt auf das begrenzt bleiben, was erforderlich sei, um die Verbraucher zu den genehmigten Spielnetzwerken zu lenken. Hingegen dürfe eine solche Werbung insbesondere nicht darauf abzielen, den natürlichen Spieltrieb der Verbraucher dadurch zu fördern, dass sie zu aktiver Teilnahme am Spiel angeregt würden, etwa indem das Spiel verharmlost oder ihm ein positives Image verliehen werde, das daran anknüpfe, dass die Einnahmen für Aktivitäten im Allgemeininteresse verwendet würden, oder indem die Anziehungskraft des Spiels durch zugkräftige Werbebotschaften erhöht werde, die bedeutende Gewinne verführerisch in Aussicht stellten (Randnrn. 70 und 71).

b) Zur zweiten Frage – Zur Beurteilung der Online-Pferdewetten im Verhältnis zum Gesamtmarkt der Pferdewetten

Im Hinblick auf das Internet meinte der Gerichtshof, aus seiner Rechtsprechung des Gerichtshofs ergebe sich, dass das Internet lediglich ein Vertriebskanal für Glücksspiele sei (Hervorhebung durch den Verfasser). Es komme nun auf den Grad an Austauschbarkeit der verschiedenen Vertriebskanäle aus der Sicht des Verbrauchers an. Sollte etwa festgestellt werden, dass die Verbraucher den Abschluss einer bestimmten Pferdewette über das Internet als Ersatz für den Abschluss über die traditionellen Vertriebskanäle ansähen, würde dies für eine Gesamtbeurteilung statt einer getrennten Beurteilung für jeden Vertriebskanal des Sektors sprechen. Der Markt für Pferdewetten sollte daher grundsätzlich in seiner Gesamtheit betrachtet werden. (Randnrn. 75-77).

Der Gerichtshof sagte zudem, er habe bereits auf gewisse Besonderheiten des Anbietens von Glücksspielen über das Internet hingewiesen und insbesondere ausgeführt, dass über das Internet angebotene Glücksspiele wegen des fehlenden unmittelbaren Kontakts zwischen dem Verbraucher und dem Anbieter anders geartete und größere Gefahren in sich bergen würden, dass die Verbraucher eventuell von den Anbietern betrogen würden. Desgleichen könnten

sich die Besonderheiten des Angebots von Glücksspielen im Internet als Quelle von anders gearteten und größeren Gefahren für den Schutz der Verbraucher und insbesondere von Jugendlichen und Personen erweisen, die eine besonders ausgeprägte Spielneigung besäßen oder eine solche Neigung entwickeln könnten (Randnrn. 79 und 80).

Neben dem fehlenden unmittelbaren Kontakt zwischen Verbraucher und Anbieter stellten auch der besonders leichte und ständige Zugang zu den im Internet angebotenen Spielen sowie die potenziell große Menge und Häufigkeit eines solchen Angebots mit internationalem Charakter in einem Umfeld, das überdies durch die Isolation des Spielers, durch Anonymität und durch fehlende soziale Kontrolle gekennzeichnet sei, Faktoren dar, die die Entwicklung von Spielsucht und übermäßige Ausgaben für das Spielen begünstigten und aufgrund dessen die damit verbundenen negativen sozialen und moralischen Folgen, die in ständiger Rechtsprechung herausgestellt worden seien, vergrößern könnten. Folglich seien sämtliche austauschbaren Vertriebskanäle zu berücksichtigen, es sei denn, die Nutzung des Internets führe dazu, dass die mit dem Glücksspiel verbundenen Gefahren über diejenigen hinaus verstärkt würden, die mit den über traditionelle Kanäle vertriebenen Spielen einhergingen. Die Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit sei also unter dem Blickwinkel zu betrachten, der den gesamten in Rede stehenden Sektor betreffe. (Randnrn. 80-82).

6. Fazit

Als Fazit kann festgehalten werden, dass das Urteil Zerturf letztlich keine neuen Erkenntnisse brachte, was auch nicht zu erwarten war. Dies erklärt wohl zugleich, warum GA Jääskinen keine Schlussanträge vorgelegt hat, und warum nur eine Dreierkammer mit der Rs. befasst worden war.

Der Gerichtshof wiederholte viele Formulierungen aus früheren Urteilen und verwies zudem mehrfach auf die vorangegangenen Urteile Markus Stoß und Carmen Media vom 8. September 2010.

Neu in dieser Form war im Hinblick auf Glücksspiele die Aussage, dass verwaltungstechnische Nachteile, konkret die kostspieligere Kontrolle privater Anbieter gegenüber der einfacheren (und deshalb auch billigeren) Kontrolle eines Monopolbetreibers, kein Rechtfertigungsgrund für die Beeinträchtigung einer Grundfreiheit sein könne (Randnrn. 46 ff.). Aus der bisherigen ablehnenden Rechtsprechung des EuGH, wirtschaftliche oder finanzielle Aspekte als Rechtfertigungsgründe anzuerkennen, wäre dies allerdings schon ohne diese Feststellung ableitbar gewesen. Die nunmehr erfolgte Einbeziehung und Gleichstellung „verwaltungstechnischer Nachteile“ mit den wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist aber dennoch zu begrüßen.

Pointiert – und insofern auch neu – waren die (in den Randnrn. 59 ff. gemachten) kritischen Bemerkungen zur Einnahmenerzielung aller (nicht gewinn-orientierter) Glücksspielanbieter auch derjenigen, die öffentliche oder karitative Einrichtungen seien, denen allen es mitunter doch eher um die Vermehrung ihrer Einnahmen gehe als um die Verfolgung der angegebenen Rechtfertigungsgründe. Dass eine solche Praxis natürlich nicht der kohärenten und systematischen Verfolgung der Ziele entspricht, die mit der Gewährung eines Ausschließlichkeitsrechts angestrebt werden soll, versteht sich von selbst. Demzufolge ist es auch konsequent, dass der EuGH „den Beitrag zur Entwicklung des ländlichen Raums“ mittels einer (teilweisen) Verwendung der Einnahmen aus den Pferdewetten nicht als einen Rechtfertigungsgrund ansieht.

Die Ausführungen zum Internet entsprechen der bisherigen Rechtsprechung. Der Aussage, die Vergleichbarkeit der Vertriebskanäle hänge von deren Austauschbarkeit aus der Sicht der Spielteilnehmer ab, ist zuzustimmen wie ebenso der Präferenz, dabei den Markt für Pferdewetten in seiner Gesamtheit und unabhängig vom tatsächlich gewählten Vertriebskanal zu betrachten. Zuzustimmen ist ebenfalls der Festhaltung in der Ziffer 2 des Urteilstenors, dass anderes nur gelte, wenn „die Nutzung des Internets [dazu] führt [...], dass die mit dem Glückspiel verbundenen Gefahren über diejenigen hinaus verstärkt werden, die mit den über traditionelle Kanäle vertriebenen Spielen einhergehen“. Nur bei Vorliegen dieser Besonderheit unterscheidet der Gerichtshof also die Inanspruchnahme eines Spielangebots via Internet von den traditionellen Zugängen. Ansonsten ist die Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit durch eine Internetregelung – wie es im Urteilstenor weiter heißt – „unter dem Blickwinkel der Beeinträchtigungen zu beurteilen, die den gesamten in Rede stehenden Sektor treffen“.

Hohenheim, den 14. Juli 2011